

dem Vorschlage der Deputation. Nämlich nach dem Vorschlage des Abgeordneten Sörniz sollen die Renten sofort zur Landrentenbank überwiesen und angenommen werden können, nach dem Vorschlage aber, welchen die Deputation vorläufig angekündigt hat, wird die Uebernahme der Renten erst dann erfolgen, wenn solches der Staatsregierung thunlich erscheint, und dieser letzte Punkt würde im Auge behalten werden müssen, wenn man die Staatscasse nur einigermaßen vor der Gefahr, zu wesentliche Verluste zu erleiden, sicherstellen will. Deshalb ist es wohl besser, die Kammer nimmt den Vorschlag der Deputation und nicht den Antrag des Abgeordneten Sörniz an.

Präsident Braun: Wenn der Herr Referent nicht zu sprechen begehrt, werde ich sofort zur Fragstellung übergehen.

Abg. Haden: Ich wollte mir noch eine Anfrage dahin erlauben, ob überhaupt eine Abstimmung auf den Joseph'schen Antrag gerichtet werden wird. Die Debatte hat sich auf ein anderes Feld gestellt. Ich habe mich früher für das Deputationsgutachten erklärt; allein ich kann aber auch nicht leugnen, daß ich für das Minoritätsgutachten mich erklären und ihm beitreten werde. Wenn nun die gegenwärtige Frage zuerst auf das Deputationsgutachten gerichtet und dieses angenommen wird, so könnte das leicht dem Antrage des Abgeordneten Joseph präjudiciren, wenn nicht in der nächsten Verhandlung darauf zurückgekommen werden dürfte. Da ich nun im ersten Falle für das Deputationsgutachten, im zweiten aber, wenn über den Joseph'schen Antrag nicht mehr verhandelt werden dürfte, dagegen stimmen würde, so möchte ich mir eine Erklärung hierüber ausbitten.

Präsident Braun: Später wird auf diesen Antrag wieder zurückgekommen werden dürfen. Der Antrag geht in die Vorlage in materieller Beziehung ein; dagegen ist der Antrag der Deputation nur formeller Natur. Es soll die Berathung über das Materielle ausgefetzt bleiben, und ich glaube daher unbezweifelt im Sinne der Kammer zu sprechen, wenn ich behaupte, daß die Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten Joseph durchaus nicht berührt wird durch das Ergebnis der Abstimmung über das Deputationsgutachten.

Abg. Haden: Durch diese Erklärung bin ich beruhigt, und werde nunmehr für das Deputationsgutachten stimmen.

Präsident Braun: Theilt die Kammer meine so eben ausgesprochene Voraussetzung? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Die Deputation beantragt: „Die Kammer möge sich in dem Beschlusse einigen, die Berathung §§. 3, 4, 5, 6 des Gesetzentwurfs, den Schluß der Landrentenbank betreffend, bis zu dem Zeitpunkte auszusetzen, zu welchem die Gesetvorlage, einige nachträgliche Bestimmungen zu dem Ablösungsgesetze betreffend, von der Kammer berathen sein wird.“ Tritt die Kammer diesem Vorschlage bei? — Gegen zwei Stimmen Ja.

Präsident Braun: Ferner beantragt die Deputation: „Die Kammer möge die hohe Staatsregierung ersuchen, durch eine zu erlassende Verordnung bekannt zu machen, daß in Folge eines bis mit dem 31. December dieses Jahres von dem Verpflichteten auf Ueberweisung der Renten an die Landrentenbank gestellten Antrages nur alle diejenigen Renten von der Landrentenbank annoch übernommen werden, welche mit dem 1. April 1846 für die Bank zu laufen beginnen.“ Tritt die Kammer auch diesem Vorschlage bei? — Gegen zwei Stimmen Ja.

Präsident Braun: Ferner beantragt die Deputation, dann ein weiteres Gesuch an die hohe Staatsregierung zu stellen des Inhalts: „Die Ablösungsbehörden dahin zu instruiren, daß dieselben bei allen nach Ablauf dieses Jahres vorkommenden Ablösungen, falls die Berechtigten sich nicht für Annahme von Landrentenbriefen erklären, die Verpflichteten zu befragen haben, ob sie eventuell auf Ueberweisung der auf die Grundstücke gelegten Renten an die Landrentenbank antragen wollen, und deren Entschließung zu den Acten zu bringen.“ Stimmt die Kammer auch diesem Antrage bei? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Somit ist der Antrag des Abgeordneten Sörniz als erledigt anzusehen. Ich schließe die heutige Sitzung und werde die nächste mittelst Karten anberaumen.

Schluß der Sitzung ½3 Uhr.